

Abstimmungsbekanntmachung

für die Bürgerentscheide in der Stadt Puchheim am Sonntag, 22. Juli 2018

1. Am Sonntag, 22. Juli 2018, finden in Puchheim verbundene Bürgerentscheide zu folgenden Fragestellungen statt:

- **Bürgerentscheid 1:** „Sind Sie dafür, dass die Stadt Puchheim ihre Bemühungen fortsetzt, Geothermie zu nutzen?“
- **Bürgerentscheid 2:** „Sind Sie dafür, dass die Stadt Puchheim alle zur Verfügung stehenden Maßnahmen ergreift, damit eine Geothermieanlage in Puchheim NICHT errichtet wird?“

Falls beide Bürgerentscheide jeweils mehrheitlich mit Ja oder mit Nein beantwortet werden und deshalb die Abstimmungsergebnisse nicht miteinander zu vereinbaren sind, wird eine Stichfrage gestellt, welche Entscheidung dann gelten soll.

2. **Die Abstimmung dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.**

Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer in das Abstimmungsverzeichnis (Bürgerverzeichnis) eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein hat.

3. Die Stadt ist in 6 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

Die Stimmberechtigten werden durch eine **Benachrichtigung bis spätestens 1. Juli 2018** darüber informiert, in welchem Stimmbezirk und Abstimmungsraum sie abstimmen können. Außerdem erhalten sie ein auf der Rückseite der Benachrichtigung abgedrucktes Antragsformular zur Erteilung eines Abstimmungsscheines. Wer keine Benachrichtigung erhalten hat, aber meint, stimmberechtigt zu sein, sollte sich umgehend mit der Stadtverwaltung in Verbindung setzen. Es besteht die Möglichkeit, **bis 6. Juli 2018** schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Puchheim (Bürgerbüro, Poststraße 2 in Puchheim) Beschwerde wegen unterbliebener oder fehlerhafter Eintragung in das Bürgerverzeichnis zu erheben.

4. Das Bürgerverzeichnis für die Stimmbezirke wird im Bürgerbüro an den Werktagen während der allgemeinen Dienststunden in der Zeit vom **2. Juli bis 6. Juli 2018**

am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 7.30 bis 12.00 Uhr; sowie am Montag und Dienstag von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr und am Donnerstag von 15.00 bis 18.00 Uhr für Stimmberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Wer glaubt, nicht oder nicht richtig eingetragen zu sein, kann insoweit das Bürgerverzeichnis auf seine Daten überprüfen. Wer die Vollständigkeit oder Richtigkeit der Daten von anderen im Bürgerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann.

Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach dem Meldegesetz eingetragen ist.

5. Die Abstimmenden haben ihre Benachrichtigung und ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis, oder ihren Reisepass zur Abstimmung mitzubringen.

Die Stimmberechtigten erhalten beim Betreten des Abstimmungsraumes den amtlichen Stimmzettel ausgehändigt. Zur Stimmabgabe müssen die Abstimmungsschutzvorrichtungen verwendet werden.

Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Abstimmung möglich ist.

6. Wer einen Abstimmungsschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben:

- in jedem Stimmbezirk der Stadt, wobei der Abstimmungsschein mitzubringen ist,
- durch Briefabstimmung.

7. Einen **Abstimmungsschein erhalten auf Antrag**:

a) Stimmberechtigte, die im Bürgerverzeichnis eingetragen sind,

b) Stimmberechtigte, die nicht im Bürgerverzeichnis eingetragen sind, wenn

- sie nachweisen, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist für die Eintragung in das Bürgerverzeichnis oder die Frist für die Beschwerde wegen unterbliebener oder unrichtiger Eintragung in das Bürgerverzeichnis versäumt haben oder dass ihr Stimmrecht erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist,
- ihr Stimmrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist und sie nicht im Bürgerverzeichnis eingetragen wurden.

8. Der Abstimmungsschein kann bis **Freitag, 20. Juli 2018, 15.00 Uhr** bei der Stadt Puchheim, Poststraße 2, Bürgerbüro, 82178 Puchheim schriftlich, elektronisch oder mündlich, nicht aber fernmündlich beantragt werden. Das auf der Rückseite der Benachrichtigung abgedruckte Antragsformular kann verwendet werden.

In den Fällen der Nr. 7 Buchst. b können Abstimmungsscheine noch bis zum Abstimmungstag, 15.00 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Abstimmungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Wer für einen anderen einen Abstimmungsschein beantragt, muss durch schriftliche Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

9. Stimmberechtigte erhalten mit dem Abstimmungsschein zugleich

- den Stimmzettel,
- einen Stimmzettelumschlag,
- einen Abstimmungsbrief für den Abstimmungsschein und den Stimmzettelumschlag,
- ein Merkblatt zur Briefabstimmung.

Der Abstimmungsschein, der Stimmzettel und die Briefabstimmungsunterlagen werden den Stimmberechtigten zugesandt. Sie können auch an die Stimmberechtigten persönlich ausgehändigt werden. Anderen Personen dürfen der Abstimmungsschein, der Stimmzettel und die Briefabstimmungsunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zum Empfang durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

Von der Vollmacht darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Stimmberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadt vor Aushändigung der Unterlagen schriftlich zu versichern. Die bevollmächtigte Person muss bei Abholung der Unterlagen das 16. Lebensjahr vollendet haben; auf Verlangen hat sie sich auszuweisen.

10. Verlorene Abstimmungsscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Abstimmungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor dem Bürgerentscheid (21.07.), 12.00 Uhr, ein neuer Abstimmungsschein erteilt werden.

11. Bei der Briefabstimmung müssen die Stimmberechtigten den Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel und dem Abstimmungsschein so rechtzeitig an die auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebene Stelle einsenden, dass der **Abstimmungsbrief dort spätestens am Tag des Bürgerentscheids bis 18:00 Uhr eingeht**. Möglich ist auch, den Abstimmungsbrief unmittelbar bei der Stadt Puchheim abzugeben.

Nähere Hinweise ergeben sich aus dem Merkblatt zur Briefabstimmung.

12. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefabstimmungsergebnisses um 16:00 Uhr im Rathaus der Stadt Puchheim, Poststraße 2, Zi.Nr. 205, 82178 Puchheim, sowie im Jugendzentrum der Stadt Puchheim, Adenauerstraße 2, 82178 Puchheim, zusammen.

13. Kennzeichnung des Stimmzettels:

Gewählt wird mit einem amtlich hergestellten Stimmzettel.

Jede stimmberechtigte Person hat für **jeden der Bürgerentscheide sowie für die Stichfrage jeweils eine Stimme**.

Der Stimmzettel ist an den für die Stimmvergaben vorgesehenen Stellen so anzukreuzen, dass deutlich wird, wie die abstimmende Person entschieden hat. Danach ist der Stimmzettel so zu falten, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Die Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Sind sie des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage, ihr Stimmrecht auszuüben, können sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

14. Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis des Bürgerentscheides herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§§ 108 d, 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs).

Puchheim, 15. Juni 2018



Norbert Seidl
Erster Bürgermeister

An die Amtstafeln:

Anschlag am: 20. Juni 2018

Abnahme am: 23. Juli 2018

An die Stimmbezirke 1 - 6

zum Aushang mit dem Musterstimmzettel